



SATZUNG
der Ortsgemeinde Pomster
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
"Im Bohnenpösch"
vom
25.04.2000

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Pomster die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches "Im Bohnenpösch" einschließlich landespflegerischer Ausgleichs- und Ersatzflächen steht der Ortsgemeinde Pomster an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich "Im Bohnenpösch". Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Pomster

Flur 10

Nr. 74/1 tlw., 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 108 tlw., 109, 110 tlw.

Flur 11

Nr. 38, 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 117 tlw.

Flur 12

Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 66 tlw.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53534 Pomster, den 25.04.2000



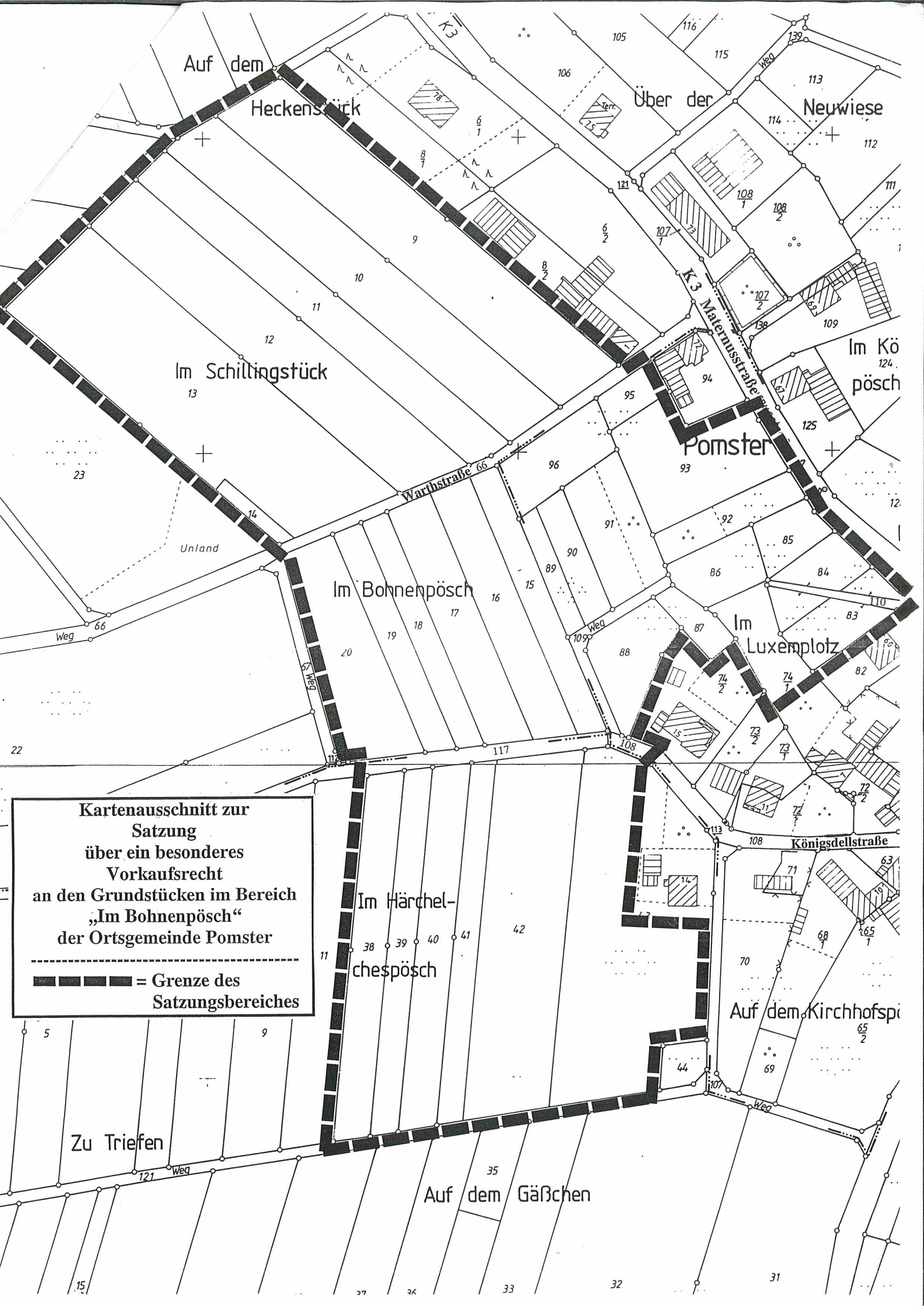

(Klein)
-Ortsbürgermeister-

**Vorstehende Satzung wurde am 28.04.2000 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pomster
in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.**

Pomster, den 02.05.2000


(Klein)
-Ortsbürgermeister-





**Kartenausschnitt zur
Satzung
über ein besonderes
Vorkaufsrecht
an den Grundstücken im Bereich
„Im Bohnenpösch“
der Ortsgemeinde Pommer**

[Thick dashed line symbol] = Grenze des
Satzungsbereiches